

# Projekt: Vollwartungsvertrag WP Eimersleben

Vertragsnummer:

V-TB-22315-24-02-01

Vertragsart:

Vollwartungsvertrag

Vertragspartner:

Regenerative Energieumwandlung R.E.W.

GmbH & Co. Achtzehn Wind - KG

Windmühlenberg 24814 Sehestadt

Erfasst von:

gsc

am:

02.10.2018



# Vollwartungsvertrag (VWmGKmR)

- Vertrag - V-TB-22315-24-02-01 - über die

Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit –

## Zwischen

Regenerative Energiewandlung R.E.W. GmbH & Co. Achtzehn Wind - KG Windmühlenberg, D-24814 Sehestedt

- "Auftraggeber" -

und

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück

- "Deutsche Windtechnik" -

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragggggggggg	Seite
2.	Vertragsgegenstand	2
3.	Technischer Bericht über Zustand der WEA	3
	inspektion and wartung	1
4.	metandsetzung und Reparatur	1
5.	Fernuberwachung und Entstörungsdienst	0
6.	verrugbarkeitsgarantie	6
7.	Elektrotechnische Verantwortung.	٥٥
8.	Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechni	O
9.	Abfallstoffe; Eigentumsübergang	ık9
10.	Einschaltung von Subunternehmern	10
11.	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	10
12.	Abnahme	10
13.	Abnahme.	12
14.	Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik	12
15.	Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten	13
16.	Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung	13
	versicherungen	11
17.	Nechishachioige	11
18.	vertragsdauer; Kundigung	15
19.	Schlussbestimmungen	16
		10



## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber betreibt am Standort

Land:

Deutschland

Region:

Sachsen-Anhalt

Gemeinde:

39343 Eimersleben

Parkbezeichnung:

WP Eimersleben

2 Windenergieanlagen vom Typ Senvion MD82, 100m Nabenhöhe, (nachfolgend bezeichnet als "WEA"); die WEA sind in Anlage 1 näher mit Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum bezeichnet.

- 1.2 Die Deutsche Windtechnik übernimmt für die WEA 80313 ab dem 28.09.2018 und für die WEA 80298 ab dem 01.10.2018 die Inspektion und Wartung gemäß Nr. 3, die Instandsetzung und Reparatur bei nicht von außen kommenden also insbesondere nicht durch höhere Gewalt oder Dritte verursachte Schäden gemäß Nr. 4, die Fernüberwachung und Entstörung gemäß Nr. 5 und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit nach Maßgabe der Nr. 6. Die Deutsche Windtechnik hat ihre Arbeiten gemäß Nr. 8 zu dokumentieren und den Auftraggeber entsprechend zu informieren.
- 1.3 Nicht geschuldet sind Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an den Anlagen und Teilen außerhalb der jeweiligen WEA selbst. Insbesondere betrifft dieser Ausschluss
  - a) das Fundament (auch nicht Oberkante/Beschichtung und Schrauben im Fundament); insoweit wird die Deutsche Windtechnik lediglich eine Sichtprüfung auf Risse und sonstige Auffälligkeiten durchführen und den Auftraggeber über solche informieren; und
  - b) die Netzanbindung ab Eingang (netzseitig) der 20kV-SF6-Schaltanlage im Turmfuß oder in der Trafostation der WEA (der Transformator / die Trafostation selbst ist jedoch Gegenstand von Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen und Reparaturen, sofern sie zur WEA gehören und keine Übergabestationen oder Umspannwerke darstellen).



- 1.4 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehören ferner

  - Austausch oder Generalüberholung von Arbeitsmitteln, z.B. Hebewerkzeug,
     Befahranlagen die die Arbeitssicherheit in oder an der WEA betreffen
  - Zuwegungen und Stellflächen zu/an der WEA
  - Reinigung von Rotorblättern, Turm und anderen Komponenten;
  - jegliche Schönheitsreparaturen, insbesondere an Turm und Rotorblättern;
  - jegliche Arbeiten an nachträglich installierten Bauteilen (z.B. Direktvermarktungsregler).
- 1.5 Verbesserungen der WEA gehören nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik prüft ständig Verbesserungen und wird die aus ihrer Sicht sinnvollen Umrüstungen, Nachrüstungen und sonstigen Verbesserungen dem Auftraggeber vorschlagen.
- 1.6 Leistungen außerhalb des Vertrages werden gemäß Anlage 2, nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und bedürfen eine gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber.

## 2. Technischer Bericht über Zustand der WEA

- 2.1 Der Zustand der WEA wird durch die Deutsche Windtechnik oder einem von ihr beauftragten Dritten untersucht. Der Auftraggeber kann innerhalb zwei Wochen nach Vertragsstart die Erstellung eines technischen Berichts zum Preis von EUR 3.000,00 zzgl. USt. pro WEA bei der Deutschen Windtechnik in Auftrag geben. Diese Kosten trägt der Auftraggeber; sie werden zuzüglich mit der ersten Rechnung nach Nr. 14 abgerechnet (erstattet). Der Bericht wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Zeigen sich bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 M\u00e4ngel der WEA, werden die Parteien versuchen, eine Einigung \u00fcber den vertraglichen Umgang damit zu erzielen. Bis zu dieser Einigung bestehen seitens der Deutschen Windtechnik in Bezug auf die festgestellten M\u00e4ngel keinerlei Leistungspflichten.



- 2.3 Für den Fall, dass die Parteien keine Einigung über die vertragliche Behandlung der festgestellten Mängel erreichen, kann die Deutsche Windtechnik durch schriftliche Erklärung innerhalb von 3 Monaten nach Beginn dieses Vertrages vom Vertrag zurücktreten.
- 2.4 Im Falle des Rücktritts nach Nr. 2.3 hat der Auftraggeber lediglich die Kosten des technischen Berichts nach Nr. 2.1 zu tragen. Weitere Ansprüche der Deutschen Windtechnik für ggf. erbrachte Leistungen bestehen, sofern nicht die Parteien im Einzelfall etwas anderes vereinbaren, in diesem Falle nicht.

## 3. Inspektion und Wartung

- 3.1 Die Deutsche Windtechnik wird die WEA in regelmäßigen Intervallen von sechs Monaten (+ / - 30 Tage) inspizieren und warten.
- 3.2 Im Rahmen der Inspektion hat die Deutsche Windtechnik den Ist-Zustand der WEA festzustellen und zu beurteilen. Sie versucht, die Ursachen einer Abnutzung festzustellen und die notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung abzuleiten.
- 3.3 Die Wartung der WEA umfasst die Überprüfung und Einstellung der Anlagen, den notwendigen turnusmäßigen oder in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Austausch von Anlagenteilen, Fetten und Ölen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zum funktionsfähigen Erhalt des Zustandes der WEA notwendig sind.
- 3.4 Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung in Übereinstimmung mit dem Wartungspflichtenheft des Herstellers der WEA durchführen.

## 4. Instandsetzung und Reparatur

- 4.1 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur dienen dazu, die WEA in den funktionsfähigen Zustand zurückzuführen. Hierzu gehören insbesondere auch
  - 4.1.1 die Behebung von Schäden,
  - 4.1.2 die Vorhaltung, Lieferung und der Einbau von erforderlichen Ersatz- und Verschleißteilen,



4.1.3 die Auffüllung oder der Wechsel von Betriebsstoffen (Hauptgetriebe je nach Zustand der Ölprobe).

Die unter Nr. 1.3 bis 1.5 beschriebenen Ausschlüsse bleiben unberührt.

- 4.2 Schäden an den Anlagen, die durch von außen kommende Einwirkung verursacht werden, also insbesondere durch höhere Gewalt (bspw. Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erosion, Blitz, Vandalismus, Krieg, Kernenergie und ionisierende Strahlung), sind nicht von der Instandsetzungs- und Reparaturpflicht der Deutschen Windtechnik umfasst. Die Kosten entsprechender Reparaturen und Instandsetzungen sind insbesondere nicht in der Vergütung gemäß Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. enthalten und gesondert zu beauftragen.
- 4.3 Die Behebung der von innen kommenden Totalschäden ist im Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik enthalten, wobei von der Deutschen Windtechnik nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden ist, ob die betreffende(n) WEA durch eine neue, gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA ersetzt wird oder der Zeitwert der betroffenen WEA an den Auftraggeber gezahlt wird. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen von dem Auftraggeber angemessen zu berücksichtigen. Weitere Ersatzzahlungen sind ausgeschlossen.
- 4.4 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur wird die Deutsche Windtechnik vornehmen, sobald sich der Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf im Rahmen einer Inspektion, Wartung oder der Fernüberwachung gezeigt hat.
- 4.5 Die Deutsche Windtechnik wird nach eigenem Ermessen auch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen vornehmen, die geboten sind, um die Funktionsfähigkeit der WEA während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- 4.6 Die im Zuge von Leistungen von der Deutschen Windtechnik unter diesem Vertrag ausgebauten Teile der WEA gehen mit ihrem Ausbau in das Eigentum von der Deutschen Windtechnik über.



## 5. Fernüberwachung und Entstörungsdienst

Die Deutsche Windtechnik wird im Rahmen dieses Vertrages einen Bereitschaftsdienst und eine Betriebsüberwachung (Datenfernüberwachung) im nachfolgenden Umfang einrichten und unterhalten:

- 5.1 Betriebsüberwachung von Montag bis Sonntag und täglich 24 Stunden:
  - 5.1.1 Fernüberwachung der Windenergieanlagen (DFÜ);
  - 5.1.2 Information des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten über festgestellte Fehler/Störungen sowie die Beantwortung von Fragen in Bezug auf den Betrieb, die Steuerung, Fehler und sonstige für den Betrieb erforderlichen Daten;
  - 5.1.3 Bearbeitung der durch das Fernüberwachungssystem ausgelösten Alarme bzw. abgegebenen Fehlermeldungen durch eine Fehleranalyse von fern und sofern möglich eine ferngesteuerte Instandsetzung mittels Fernsteuerung;
  - 5.1.4 Die Daten aus der Betriebsüberwachung sind zu speichern und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten auf Anfrage in dem der Deutschen Windtechnik vorliegenden Format zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Deutsche Windtechnik meldet sich vor und nach dem Besuch der WEA per Telefon bei dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Dritten an bzw. ab.

## 6. Verfügbarkeitsgarantie

- 6.1 Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die in diesem Vertrag genannte(n) WEA zusammen eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 97 %, (ab 3 WEA 97 %), pro Vertragsjahr erreichen minus 70 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten.
- 6.2 Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz



nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen des Einspeise Managements nach § 11 EEG abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar,

- 6.2.1 soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst ist (z. B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Nr. 10 oder der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen/Upgrades);
- 6.2.2 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Fundament oder Netzanbindung ab Niederspannungsanschluss der WEA);
- 6.2.3 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einer von außen kommenden Einwirkung, insbesondere höherer Gewalt i.S.v. Nr. 4.2, beruht und von der Deutschen Windtechnik nicht zu vertreten ist;
- 6.2.4 die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. § 4.3 auf 6 Monate begrenzt.
- 6.2.5 während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Schwachwinds, Eiswurf bzw. Eisansatz an Rotorblättern oder Gittermast, oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit ("Cut Off Wind");
- 6.2.6 während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee), Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen oder anderer behördlicher Auflagen dazu aber nicht in der Lage ist.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandzeiten für Wartungsarbeiten und Stillstandzeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen für unter die Reparatur- und Instandhaltungspflicht fallende Reparaturen, d.h. die WEA gilt/gelten während solcher Stillstandzeiten nicht als verfügbar. Die Regelung der Ziffer 6.1 bleibt hiervon unberührt.

Erreicht(en) die WEA in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat die Deutsche Windtechnik



dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:

$$E = \frac{kWh/a}{Vgar} * (Vgar - Verr) * EEG$$

E zu zahlende Entschädigung in Euro

**kWh/a** die Arbeit, die in dem Betrachtungsjahr von der(n) WEA erreicht und vom Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

Vgar garantierte Verfügbarkeit in StundenVerr erreichte Verfügbarkeit in StundenEEG windparkspezifische EEG-Vergütung

Der Betrachtungszeitraum beginnt mit dem unter Punkt 1.2 vereinbarten Zeitpunkt und beträgt 365 Tage. Nach Vollendung dieses Zeitraums schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum an.

Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet werden oder technische Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden. Von dem Erfordernis der Zustimmung ausgenommen sind solche Veränderungen und sonstigen Eingriffe, die aufgrund eines Gesetzes zwingend vorgenommen werden müssen. In diesem Fall ist die Deutsche Windtechnik davon in Kenntnis zu setzen. Sollten sich die zwingend vorgeschriebenen Veränderungen oder sonstigen Eingriffe negativ auf die Verfügbarkeit auswirken, werden die Parteien die Verfügbarkeitsgarantie entsprechend anpassen.

## 7. Elektrotechnische Verantwortung

7.1 Den Parteien sind die Vorschriften der DIN VDE 0105-100:2015- 10 (nachfolgend "DIN VDE 0105-100") und die damit einhergehende Elektroverantwortung für Windenergieanlagen bekannt. Der Auftraggeber hat einen Betriebsführungsvertrag mit **Denker & Wulf AG** über die technische Betriebsführung für die WEA geschlossen und im Rahmen dessen die Elektroverantwortung nach DIN VDE 0105-100, insbesondere die Verpflichtung zur Bestellung eines "Anlagenbetreibers" gemäß DIN VDE 0105-100, auf diese übertragen.



7.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Deutsche Windtechnik die Anlagen – und Arbeitsverantwortung im Sinne der DIN VDE 0105-100 im Rahmen dieses Vertrages während der Durchführung von Arbeiten übernimmt, d.h. Arbeits- und Anlagenverantwortliche stellt und der Auftragnehmer somit uneingeschränkt verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der DIN VDE 0105-100 ist, sofern diese nicht den Anlagenbetreiber betreffen.

# 8. Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik

- 8.1 Die Deutsche Windtechnik erstellt über alle durchgeführten Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen ein aussagefähiges Protokoll (Servicebericht), in dem sie die Dauer, die Art und den Umfang der Arbeiten, die jeweils Ausführenden, den Austausch/Einbau von Ersatzteilen und die verwendeten Betriebsstoffe (insbesondere ÖI) nach Art und Menge festhält. Sie wird dem Auftraggeber den Servicebericht zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der entsprechenden Leistung zusenden.
- 8.2 Die Deutsche Windtechnik vermerkt die Ergebnisse von durchgeführten Inspektionen (aufgenommener Ist-Zustand und Bewertung des Ist-Zustandes) und Wartungsarbeiten sowie das Ergebnis von Ölanalysen und sonstigen Analysen im Servicebericht. Die Deutsche Windtechnik sendet dem Auftraggeber die entsprechenden Analyseberichte zu.
- 8.3 Alle ausgeführten Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturen und die dabei getroffenen Feststellungen werden außerdem in dem zu jeder WEA gehörenden Betriebstagebuch (Logbuch) notiert oder abgeheftet.
- 8.4 Ausführungstermine für planbare Maßnahmen, bei denen eine WEA stillzusetzen ist, gibt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber vor Ausführung der Maßnahme bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten, es sei denn ein kurzfristigeres Handeln ist erforderlich.

## 8.5 Koordination

Die Parteien benennen zur Erleichterung der Vertragsdurchführung jeweils einen Ansprechpartner.



AG: Denker & Wulf AG

Tel. +49 4357 99 77 99

Fax. +49 4357 99 77 54

Mob. ----

Email: betriebsführung@denkerwulf.de

AN: Deutsche Windtechnik

Tel. 0541 – 380 538 – 100

Fax. 0541 – 380 538 – 199

Fernüberwachung 0541 – 380 5 380 Email: dfu@deutsche-windtechnik.com

## 9. Abfallstoffe; Eigentumsübergang

9.1 Abfallstoffe, die im Rahmen von Arbeiten der Deutschen Windtechnik anfallen (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste und Altmetalle), sind von der Deutschen Windtechnik auf ihre Kosten fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

- 9.2 Ersetzt die Deutsche Windtechnik Teile der WEA im Rahmen dieses Vertrages, geht das Eigentum an den ausgebauten Teilen mit dem Ausbau auf die Deutsche Windtechnik über. Sofern der Auftraggeber nicht Eigentümer dieser Teile ist, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen.
- 9.3 Das Eigentum an eingebauten Teilen geht mit dem Einbau auf den Eigentümer der WEA nach § 947 Abs. 2 BGB über.

# 10. Einschaltung von Subunternehmern

Die Deutsche Windtechnik ist befugt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Gegenüber dem Auftraggeber haftet die Deutsche Windtechnik ausschließlich und unmittelbar. Die Deutsche Windtechnik hat ein Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Leistungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

# 11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik und ihren Beauftragten jederzeit den freien und sicheren Zugang zu den WEA zu ermöglichen. Der Auftraggeber



hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten bzw. Zuwegungen (einschließlich des Kranstellplatzes) jederzeit für das Befahren mit den Servicefahrzeugen der Deutschen Windtechnik offengehalten werden (z.B. durch Schneeräumen oder Wegausbesserungen). Die Verkehrswege und Zugänge zur WEA (Treppen und Wege z.B. Kranstellfläche zur WEA) sind so in standzuhalten, dass die WEA jederzeit erreichbar ist (z.B. keine Stolperstellen, keine losen Stufen, etc.).

Ist für den Einsatz eines Krans oder eines Schwergutfahrzeugs eine Befestigung oder Verstärkung der Zuwegung oder einer Kranstellfläche notwendig, so hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen. Die Deutsche Windtechnik installiert auf eigene Kosten ein neues Schließsystem an der WEA und stellt dem Auftraggeber einen Schlüssel zur Verfügung.

- 11.2 Veränderungen technischer Art an der(n) WEA darf der Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Windtechnik vornehmen. Die Deutsche Windtechnik hat derartigen Veränderungen zuzustimmen, wenn sie der Verbesserung dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik aus diesem Vertrag dadurch nicht erschwert, erweitert oder verteuert wird. Bei einer wesentlichen Erschwerung, Erweiterung und Verteuerung steht der Deutschen Windtechnik das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.
- 11.3 Der Auftraggeber stellt für jede WEA die für die Fernüberwachung anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen wie einen Kommunikationsanschluss möglichst als Festnetzanschluss zur Verfügung und übernimmt die einmaligen und laufenden Kosten dieser Einrichtungen. Ferner stellt der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik ggf. erforderliche Software und/oder Dongle (Parkserver) zur Verfügung.
- 11.4 Der Auftraggeber autorisiert die Deutsche Windtechnik, sämtliche technische Maßnahmen durchzuführen, um optimale Zusammenarbeit (Interoperabilität) zwischen Softwareprodukten der Deutschen Windtechnik und den Systemen der Windkraftanlagen des Auftraggebers herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Dekompilierung von Schnittstellen, die Schaffung neuer ggf. herstellerunabhängiger Schnittstellen und die Programmierung eigener Zugänge, ebenso wie die Maßnahmen die Funktionsaktivitäten der verschiedenen Softwarekomponenten zu dokumentieren und für den Auftraggeber sichtbar zu machen. Der Auftraggeber versichert Lizenzinhaber, der auf seinen WEA



verwendeten Softwarekomponenten zu sein und, dass keine Rechte Dritter bestehen. Andernfalls wird der Auftraggeber die Rechtefrage mit dem Dritten klären.

11.5 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik jeden Zutritt zu der(n) WEA vorab mitzuteilen.

#### 12. Abnahme

Die von der Deutschen Windtechnik zu erbringenden Leistungen gelten jeweils als abgenommen, wenn dem Auftraggeber der jeweilige Servicebericht über die durchgeführten Arbeiten zugegangen ist und der Auftraggeber nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich eine begründete Mängelrüge bezüglich mehr als unerheblicher Mängel erhebt.

# 13. Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik

13.1 Die Deutsche Windtechnik erhält für die Leistungen gemäß diesem Vertrag und Anlage 6 eine jährliche pauschale Vergütung je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von:

 Vertragsjahr 13 - 15
 39.000,00€

 Vertragsjahr 16 - 17
 40.000,00€

 Vertragsjahr 18 - 20
 41.500,00€

- 13.1 Die Vergütung wird entsprechend der Kostenentwicklung gemäß den folgenden Indizes des Statistischen Bundesamts angepasst:
  - 13.1.1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (Fachserie 17, Reihe 2);
  - 13.1.2 Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen Maschinen- und Anlagenprüfung (DL-TU-02).

Dabei wird die Entwicklung des Index gem. Nr. 13.1.1 zu 30% und die Entwicklung des Index gem. Nr. 13.1.2 zu 70% berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt kalenderjährlich, auf Grundlage der Preisindizes des jeweiligen Vorjahres.

Sollten sich aus den Nr. 13.1.1 und 13.1.2 eine Preisanpassung kleiner als 1,5%



ergeben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass sich nach Ablauf jeden Vertragsjahres alle Preise aus diesem Vertrag um min. jährlich 1,5% erhöhen.

13.2 In der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Deutschen Windtechnik entstehenden Kosten für Fahrten, Personal, Verschleißteile, Ersatzteile, Betriebsstoffe und Hilfsmittel enthalten. Die Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.

# 14. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 14.1 Die Vergütung wird zu je 25 % quartalsweise im Voraus abgerechnet. Das erste Jahr des Vertrages beginnt an dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt am 28.09.2018. Daraus ergibt sich möglicherweise zu Vertragsbeginn und zum Vertragsende jeweils ein unvollständiges Quartal. Die unvollständigen Quartale werden anteilig im Voraus abgerechnet.
- 14.2 Etwaige Entschädigungsansprüche wegen mangelnder Verfügbarkeit nach Nr. 6 hat die Deutsche Windtechnik jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzurechnen.
- 14.3 Rechnungen sind auf den Auftraggeber auszustellen, sofern der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik nicht schriftlich einen anderen Rechnungsempfänger anzeigt.
- 14.4 In Rechnung gestellte Beträge sind binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 14.5 Der Zinssatz im Fall des Verzuges mit Zahlungen beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

## 15. Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung

- 15.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 15.2 Werden die instand zu haltenden Teile der WEA beschädigt, so hat die Deutsche Windtechnik diese nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.



## 15.3 Leistungsausschluss

Ausgenommen von den Instandsetzungsleistungen unter diesem Vertrag sind:

- a) die Instandsetzung bei Totalschäden verursacht durch Schäden von außen. Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die WEA physisch vernichtet oder völlig irreparabel ist. Gleiches gilt, wenn die WEA zwar technisch noch reparabel, der Schaden aber so erheblich ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten höher sind als die Wiederbeschaffungskosten, die sich aus dem Wiederbeschaffungswert der WEA abzüglich des Restwertes zusammensetzen.
- b) die Instandsetzung oder Reparaturen der von außen kommenden Schäden.
- 15.4 Im Falle von Vermögensschäden ist die Haftung der Deutschen Windtechnik auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine über die Verfügbarkeitsgarantie gemäß Ziff. 6 dieses Vertrages hinausgehende Haftung für Nutzungsausfälle ist ausgeschlossen.

## 16. Versicherungen

- 16.1 Die Deutsche Windtechnik hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.
- 16.2 Zur Absicherung der Verpflichtung aus diesem Vollwartungsvertrag schließt die Deutsche Windtechnik eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung in üblichen Umfang bei einem namhaften deutschen Versicherer ab.

## 17. Rechtsnachfolge

17.1 Überlässt der Auftraggeber im Wege der Rechtsnachfolge oder auf andere Weise einzelne oder sämtliche der WEA endgültig Dritten, so bleibt ihre Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit bestehen, es sei denn, der Dritte tritt in Bezug auf die jeweiligen WEA für den Auftraggeber mit Zustimmung der Deutschen Windtechnik in diesen Vertrag ein.



- 17.2 Die Deutsche Windtechnik ihrerseits ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ihr ist jedoch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten im Wege der Umwandlung ihres Unternehmens durch Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.
- 17.3 Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

## 18. Vertragsdauer; Kündigung

18.1 Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 5 Jahren, beginnend mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt, geschlossen und endet am 27.09.2023. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Im Fall einer vorzeitigen Außerbetriebnahme oder für den Fall, dass durch ein Repowering die in Anlage 1 aufgeführte WEA oder Teile davon vorzeitig außer Betrieb genommen werden, hat der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten.

Sofern im Laufe des Vertrages eine oder mehrere Großkomponenten getauscht wurden, verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall der wirksamen Ausübung des vorgenannten Sonderkündigungsrechts dazu, den diesbezüglichen Rest-Kaufpreis (Wert der neu eingebauten Komponente abzüglich des Restwerts der defekten Komponente) zzgl. der nachweislichen Kran- & Montagekosten nach Maßgabe folgender Regelung als Einmalzahlung an die Deutsche Windtechnik zu bezahlen:

a) Beginnend mit dem abgeschlossenen Austausch der defekten Großkomponente wird für jedes noch ursprünglich vertraglich vorgesehene Vertragsjahr, maximal jedoch für den Zeitraum von drei Vertragsjahren, ein Betrag in Höhe von 33 % der Summe (gemäß einer linearen 3 jährigen Abschreibung) aus o.g. Rest-Kaufpreis plus nachweislicher Kran- und Montagekosten an den Auftragnehmer gezahlt.



- b) "Großkomponenten" im Sinne dieses Vertrages sind: Hauptgetriebe, Trafostation einschließlich Transformator und MS-Schaltanlage, Drehkranz, Azimutantriebe und -bremsen, Generator, Hauptlager und Hauptwelle, Rotorblätter, Blattlager, Gussteile der Nabe, Maschinenträger und der Turm.
- c) Die Zahlung wird fällig drei Monate nach Ausübung des o.g. Sonderkündigungsrechts.
- 18.2 Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag um einmalig drei Jahre zu verlängern. Der Auftraggeber hat diese Option bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Windtechnik auszuüben. Im Falle der Optionsausübung gilt der Vertrag für drei Jahre fort.
- 18.3 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 18.4 Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bei Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten drei Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist.

## 19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.
- 19.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht



berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

- 19.4 Es gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Windtechnik X-Service GmbH (Stand Januar 2018). Diese sind auf unserer Internetseite https://www.deutschewindtechnik.com/agb.html hinterlegt.
- 19.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 19.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird – im Hinblick auf die dort eingerichtete Sonderzuständigkeit für Windenergie – Bremen vereinbart.

Sehestedt, den

(Regenerative Energiewandlung R.E.W.

GmbH & Co. Achtzehn Wind - KG)

Osnabrück, den 22 09 18

(Deutsche Windtechnik X-Service GmbH)

Anlage 1: Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum

Anlage 2: Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

Anlage 3: Rückdeckung des Vollwartungsvertrages

Anlage 4: Kundendatenblatt

Anlage 5: Parkinformationsblatt



# ANLAGE 1 – Liste der Windkraftanlagen (Vertragsgegenstand)

## WP Eimersleben 2 x Senvion MM82

PLZ Windpark	WEA (Seriennummer)	Hersteller	Тур	Nabenhöhe	IBN-Datum
39343 Eimersleben	80313	Senvion	MM82	100	03.07.2006
39343 Eimersleben	80298	Senvion	MM82	100	07.08.2006



# ANLAGE 2 - Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

Stand 20.07.2017

Stundenverrechnungssätze
--------------------------

Monteur	59,50€
Meister, Techniker, Teamleiter	69,50€
Ingenieur, Supervisor	95,00€
Mehraufwendungen	
Spesen / Auslöse von 8 – 24 Std.	15,50 €
über 24 Std.	30,50 €
Überstundenzuschläge	
9. – 10. Stunde (16:00 – 18:00 Uhr)	25 %
Ab 11. Stunde (ab 18 Uhr)	50 %
Nachtzuschlag (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	100 %
Zuschlag Samstagarbeit	25 %
Zuschlag Sonntagarbeit	50 %
Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	100 %
Hotelübernachtungen nach Aufwand p. Pers.	ca. 75,00 €

## **Fahrkostenpauschale**

	werktags	samstags	sonntags	feiertags
Max. 1 Fahrzeug				
und 2 Monteure	230,00 €	290,00€	345,00 €	460,00€

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.

Gültigkeit der Preisliste bis einschließlich dem 31.12.2018.



# Unverbindliche Kurzübersicht zur Rückdeckung des "Vollwartungsvertrages"

(Maßgeblich und verbindlich ist allein der Vertragstext des Rahmenvertrages Nr. 61.008.138)

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

## Rahmenvertrag Nr. 61.008.138 zur Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Versicherungsnehmer:

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

Heideweg 2-4 49086 Osnabrück

Mitversichertes Interesse:

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Versichert ist auch des Interesse des jeweiligen Betreibers/ Eigentümers soweit ein Anspruch aus dem Vollwartungsvertrag

besteht

Rechtsverhältnis nach Insolvenz des

Versicherungsnehmers:

Hat der Versicherungsnehmer das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt und hat der Betreiber/Eigentümer einen Vollwartungsvertrag beim Versicherungsnehmer abgeschlossen, so tritt der Betreiber/ Eigentümer, ab Beantragung des Insolvenzverfahrens, unmittelbar in alle Rechte und Pflichten der Allgefahren-Sach- und BU-Versicherung ein, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

Die Konditionen können nur bei entsprechendem Schadenverlauf des jeweiligen Einzel-Vertrages und bei weiterhin in vollem Umfang gewährleisteter Wartung der Windenergieanlage(n) fortgeführt werden.

Darüber hinaus wird der Versicherer den Betreibern den Versicherungsschutz nicht versagen, weil die betreffende Prämie vom Versicherungsnehmer nicht bezahlt worden ist. Der Betreiber verpflichtet sich nach Information durch Versicherungsnehmer oder Versicherer zur Zahlung der ausstehenden Prämie an den  $\operatorname{\widetilde{Versicherer}}$ . Die Zahlungsfrist beträgt  $\operatorname{\widetilde{8}}$ Wochen. Wird die Prämie nicht gezahlt, gelten die Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG.

Versicherte Sachen/ Gegenstand der Versicherung:

Nachfolgend genannte Windenergieanlagen:

Nordex / Südwind:

N60 / 62, N80 / 90 / 100 / 117



S70 / 77

Fuhrländer: FL2500 FL MD70/77

Senvion / Repower: MD 70 / 77 MM70 / 82 / 92 / 100 3XM Reihe (3.0, 3.2, 3.4)

ab Oberkante Fundament, sowie alle zum Betrieb und zur Stromeinspeisung benötigten Anlagen inklusive ggf. mitversicherter Verkabelungen, und Anlagenteile und Infrastruktureinrichtungen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer auf Grund des vereinbarten "Vollwartungskonzeptes" hierfür einzutreten bzw. zu haften hat.

Optional besteht die Möglichkeit der Mitversicherung von Fundamenten und/oder interner/externer Parkverkabelung, sofern die DWTX hierfür nicht ohnehin zu haften hat. In diesem Fall erfolgt eine Festlegung der Konditionen von Fall zu Fall.

Nicht versichert sind Offshore-Anlagen.

#### Maschinenversicherung

Versichert gelten die im Einzelversicherungsvertrag bezeichneten Windenergieanlagen ab Oberkante Fundament und/oder technische Peripherie, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und/oder zu haften hat. Hierzu zählen insbesondere Kabel (intern und extern), Transformatoren, Schaltanlagen und Übergabestationen. Die Mitversicherung von externen Kabeln, Transformatoren usw. bedarf einer besonderen Anzeige.

## Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Werden die elektro- und maschinentechnischen Einrichtungen der bezeichneten Windenergieanlage(n) und/oder technischen Peripherie infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Betriebsunterbrechungsschaden, soweit der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund des Vollwartungsvertrages zu haften hat.

Der Unterbrechungsschaden ist der Betriebsgewinn aus der Erzeugung und dem Verkauf der produzierten Strommenge, den der jeweilige Betreiber/Eigentümer der versicherten Windenergieanlage(n) innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.



Versicherungsort:

Bundesrepublik Deutschland, Polen und Frankreich

Versicherungsschutz für die versicherten Sachen besteht, solange sie sich auf dem Betriebsgrundstück befinden:

Außerhalb des Versicherungsortes besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie angrenzender Länder innerhalb Europas (ohne Schweiz) ebenfalls Versicherungsschutz, sofern sich die versicherten Sachen dort zur Reparatur/Überholung/Revision befinden. Mitversichert gelten die damit verbundenen Transporte zu Land.

Versicherungslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre mit anschließender, automatischer Verlängerung von Jahr zu Jahr.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Vollwartungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Eingang der Anmeldung beim Versicherer.

Bedingungen:

Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008), Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2008) sowie weitere geschriebene Besondere Vereinbarungen der Nordwest Assekuranzmakler GmbH & Co. KG.

Hiernach leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft:
- g) Überdruck oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang
- i) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung
- j) Überschwemmung
- k) Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung
- l) Erdbeben

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen im Wesentlichen  $\underline{\text{keine}}$  Entschädigung für Schäden



- a) durch Vorsatz des Betreibers/Eigentümers der WEA sowie seiner Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung;
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- f) durch
  - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
  - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
  - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
  - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e) (=Bedienungs-Fehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; Konstruktions-, Materialoder Ausführungsfehler; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel).

- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

### Umfang der Entschädigung:

## Teilschadenfall

Gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen (ABMG 2008) werden im Teilschadenfall alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert der versicherten Sachen, durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand gemindert.



Der Abzug beträgt höchstens 5 % pro Betriebsjahr, maximal 40 % vom Versicherungswert.

In den ersten beiden Betriebsjahren erfolgt kein Abzug.

#### **Totalschadenfall**

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (ABMG 2008), nach der im Totalschadenfall der Zeitwert ersetzt wird, erfolgt im Falle eines Totalschadens Entschädigung in Höhe von mindestens 50 Prozent des Neuwertes.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials höher sind als der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Es gilt grundsätzlich vereinbart, dass die Abschreibungsquote zur Ermittlung des Zeitwertes der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache maximal 5 % pro Betriebsjahr und insgesamt maximal 40 % beträgt.

Vers.-Summen:

### Maschinenversicherung:

Als Versicherungssumme gilt der Neuwert der versicherten Windenergieanlage zzgl. der mitversicherten technischen Peripherie zzgl. Transport- und Montagekosten.

Prämienfrei mitversichert gelten bis jeweils EUR 50.000,-- auf Erstes Risiko:

- > Aufräumungs-, Dekontaminations- & Entsorgungskosten
- > Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Luftfrachtkosten

## Maschinen-BU-Versicherung:

Die Versicherungssumme errechnet sich aus der zu erwartenden Jahresarbeit der Windenergieanlagen in kWh multipliziert mit der jeweils gültigen Einspeisevergütung in EUR.

Haftzeit (BU):

12 Monate

Selbstbehalt:

Maschinenversicherung

EUR 25.000 je Schadenfall

Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung:

7 Ausfalltage zeitlicher Selbstbehalt



Bemerkungen:

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz (Obliegenheiten)

Wartung

Voraussetzung für die Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist, dass die versicherten Sachen nach den Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlagen gewartet werden.

Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Windenergieanlagen ferner einer regelmäßigen Prüfung gemäß den Anforderungskriterien "Grundsätze für die Prüfung von Windenergieanlagen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung" des Sachverständigenbeirats des BWE. Dieses können auch eigene Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sein, sofern sie die fachliche Qualifikation haben.

Alle Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ein eventueller Instandsetzungsbedarf und Empfehlungen zum Instandsetzungszeitpunkt sind einzuhalten.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten als Obliegenheiten, deren Verletzung unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Versicherer:

Basler Sachversicherungs-AG, Bad Homburg



# **KUNDEN-DATENBLATT**

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2 -4 D-49086 Osnabrück

Tel: +49 541 38 05 38 100

# Anlage Nr. 4 zum Vertrag

Vertragspartner Firma  Regenerative Energiewandlung R.E.W. GmbH & Co. Achtzehn Wind-KG	
Straße, Nr. Windmühlenberg	_
PLZ 24814 Ort Sehestedt	」
Telefon 04357/9977-0	」
Mobil-Telefon	_
Fax 04357/9977-10	_
E-Mail info@denkerwulf.de	7
Internetadresse www.denkerwulf.de	]
UstldNr. DE212971899	-
Konto-Nr.	ا ا
BLZ	]
Bank-Institut HSH Nordbank AG	1
IBAN SWIFT DE34 2105 0000 1000 0643 95	ī
/ BIC HSHNDEHHXXX	
WEA Daten	S
PLZ Standort 39343 Ort Eimersleben	
WEA Serien-Nummer 80298; 80313	
WEA Standort-Nummer 01; 02	

Kundendatenblatt

Verwendung: Relevante Personen

DWTX-KM-FO-0084

REV: 2

Freigabe: 26.07.2017



## **KUNDEN-DATENBLATT**

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2 -4 D-49086 Osnabrück Tel: +49 541 38 05 38 100

Ansprechpartner  Mühlenwart / Firma	Herr Ernst Christian Baxmann
Straße, Nr.	Bauernstraße 47
PLZ	39343 Ort Eimersleben
Telefon	039052/98281
Mobil-Telefon Fax	0173/2442132
E-Mail Mühlenwart	ecbaxmann@hotmail.com
Ansprechpartner Techn. Betriebsführung	Denker & Wulf AG Theo Bielfeldt
Straße, Nr.	Windmühlenberg
PLZ	24814 Ort Sehestedt
Telefon	04357/9977-35
Mobil-Telefon	
Fax	04357/9977-30
E-Mail Techn. Betriebsführung	bielfeldt@denkerwulf.de
Ansprechpartner  Kaufm. Betriebsführung	Denker & Wulf AG Frau Anine Hansen
Straße, Nr.	Windmühlenberg
PLZ	24814 Ort Sehestedt
Telefon	04357/9977-273
Mobil-Telefon	
Fax	04357/9977-30
E-Mail Kaufm. Betriebsführung	hansen@denkerwulf.de

Kundendatenblatt

Verwendung: Relevante Personen

DWTX-KM-FO-0084

REV: 2

Freigabe: 26.07.2017



# **KUNDEN-DATENBLATT**

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2 -4 D-49086 Osnabrück Tel: +49 541 38 05 38 100

Rechnungsadresse Wenn abweichend vom Vertragspartner	
Straße, Nr.	
PLZ	Ort
Telefon	
Mobil-Telefon	
Fax	
E-Mail Kaufm. Betriebsführung	

Um einen möglichst reibungslosen und ressourcenschonenden Ablauf im Tagesgeschäft gewährleisten zu können, bitten wir Sie, das vorliegenden Kundendatenblatt, spätestens mit Vertragsbeginn, ausgefüllt an unsere Emailadresse kundenmanagement@deutsche-windtechnik.com zu senden.

Kundendatenblatt Verwendung: Relevante Personen

DWTX-KM-FO-0084

REV: 2

Freigabe: 26.07.2017

# Parkinformation

Wind farm information sheet

Anlage Nr. /:5

Vertrag /: V-TB-22315-24-02-01 for contract

Windpark Name /: WP Eimersleben Windfarm name

Deutsche Windtechnik

X-Service

# Anlagen 1 bis 7

WEA Standort Nummer / WEC number	1	2	3				
WEA Serien Nummer / Serial number	80298	80342		7	2	9	7
WEA Hersteller / WEC manufacturer	Senvion	Consion					
WEA Typ / Type of wind turbine	MM 82	MAMOO					
WEA Standort / Location of wind turbine	Fimerslahen	Limomlahan					
WEA Postleitzahl / Zipcode	39343	20342					
GPS-Koordinaten Daten pro WEA (z. B. 50.008542°N) / GPS Data each WEC		24000					
Turm Typ (Rohrturm / Gittermast) / Type of tower (tubular tower / lattice tower)	Rohrturm Klotz	Rohrturm Klotz					
BFA Hersteller / Typ {wenn keine BFA bitte "N/A" eintragen / Service lift manufacturer / type (if not existing, please fill in "N/A")	Avanti Typ L	Avanti Typ L					
Steigschutzsystem Hersteller / Läufer Typ / Type of climbing protection system	Haca	Haca					
Leiter Hersteller / Ladder manufacturer	Hailo	Hailo					
Leistung (KW) / Output power [kW]	2000	2000					
Nabenhohe [m] / Hub height [m]	100	100					
Inbetriebnahmedatum / Date of starting up	07.0	03 07 2008					
CMS Hersteller (wenn kein CMS bitte "N/A" eintragen) / CMS manufacturer (if not existing, please fill in "N/A")		N/A					
Eissensor Hersteller (wenn kein Eissensor bitte "N/A" eintragen) / Ice detection manufacturer (if not existing, please fill in "N/A")	N/A	N/A					
Schattenwurfmodul (ja/nein) / Shadow module (yes/no)	nein	nein					
systems manufacturer	Honeywell	Honeywell					
Gefahrenfeueranlage System (Nacht, Tag/Nacht) / Intensity Obstacle light system (night, day/night)	Nacht	Nacht					
Richtfunk- / Mobilfunkantenne (ja/nein) / Directional antenna (yes/no)	nein	nein					
Umrichter – Hersteller und Modeil/ Frequency converter – manufacturer and model	Alstom	Alstom					
SDL Umbau? (Umrichtertausch erfolgt?) / SDL modification? (exchange of converter happened?)	ja 10/2010	ja 10/2010					

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: Relevante Personen

REV: 6

Freigabe: 04,05.2018

NOTALLATZNI NOITALLATZNI

# Freigabe: 04.05.2018



Wind farm information sheet

Parkinformation

#### Halbjahreswartung 09.04.2018 20.06.2018 20.09.2018 15.02.2016 20.12.2017 03/2015 03/2017 12/2017 12/2017 05/2018 01/2016 03/2018 Halbjahreswartung 08.04.2018 20.06.2018 20.09.2018 16.02.2016 20.12.2017 03/2017 03/2015 12/2017 05/2018 03/2018 12/2017 01/2016 Ölwechsel Hauptgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil exchange - pitch at: / used oil: Ölwechsel Hydrauliköl am: / verwendete Ölsorte: / Latest oil Getriebevideoendoskopie – zuletzt durchgeführt am: / Latest Wartung – Letzter Wartungstyp (z.B. Halbjahreswartung) / WKP – wiederkehrende Prüfung – zuletzt durchgeführt am: / Ölwechsel Pitchgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Latest Sicherheitsüberprüfung der WEA – zuletzt durchgeführt am: Fünfjahreswartung – zuletzt durchgeführt am: / Latest five Letzte ZÜS-Prüfung – Befahranlage / Latest ZÜS-inspection – Wartung Trafostation - zuletzt durchgeführt am: / Latest ZOP - Maschine + Turm - zuletzt durchgeführt am: / Latest Wartung – Umrichter – zuletzt durchgeführt am: / Latest Wartung - Fachwerkturm (falls vorhanden) – zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance - lattice tower (if Wartung – Generalüberholung der Winde (BFA) – zuletzt durchgeführt am: / Latest revision of service lift winch at: Blattlagerinspektion (Senvion MM) – zuletzt durchgeführt am: / Latest blade bearing inspection (Senvion MM) at: Rotorblattinspektion – zuletzt durchgeführt am: / Latest Ölwechsel Azimutgetriebe am: / verwendete Ölsorte: / Type of Latest maintenance (e.g. T3 - maintenance) Letzte Wartung durchgeführt am: / Date of Latest Wartung der BFA – zuletzt durchgeführt am: Latest DGUV V3 Prüfung – zuletzt durchgführt am: / Latest Condition based inspection - rotor & tower at: Latest inspection of safety equipment at: Latest oil exchange - yaw at: / used oil: oil exchange - main gear at: / used oil: maintenance - switching stations at: videoscopic inspection of gear box at: exchange - hydraulic at: / used oil: inspection of electric equipment at: maintenance of the elevator at: maintenance - converter at: Latest regulary inspection at: rotor blade inspection at: year maintenance at existing) at: service lift

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: Relevante Personen

REV: 6

# Parkinformation Wind farm information sheet



				X-Service	
Telefon – Anschluß & Modem Standort / Telephone - line & location of modem	ax ax				
Telefon - Anbieter / Telephone - provider					
Telefon – Anschlussart (ISDN, DSL, VDSL, LTE) / Telephone – line type (ISDN, DSL, VDSL, LTE)	siehe Anhang				
Telefon – Anschlussnummer / IP Adresse / Telephone no. /					-
tes					
	Mita	Mita			
Schnittstelle (OPC, IC500, etc.) / Interface (OPC, IC500, etc.)					10
base (e.g. Quantec yes/no)	nein	nein			-
Name Netzanschlusspunkt (Übergabestation) / Name of grid connection	dw mi				_
Netzbetreiber (EVU) / Network operator (energy provider)	N. S.	im wP			-
Vor Ort Betreuer fla/noin1 / On-ite contract	Avacon	Avacon			_
Vor Ort Betreuer (Adresse & Telefonnummer) / Onesite	Herr Baxmann	0173/2442132			
Supervisor (adress & phone)	Bauemstraße 47	39343 Eimersleben			
Schlüsselkasten – Schließrade / Key safe-box - location	nen	nein			
Alarmanlage (Ja/nein) / Alarm system (ves/no)	nein	nein			
	lien i	nein			
Bitte vor Vertragsb	eginn als PDF ve	rsenden!!! / The following mu	Bitte vor Vertragsbeginn als PDF versenden!!! / The following must be armidad in the		
Anfahrtsskizze (bitte mit versenden) / Directions sketch	Siehe Anhand	0	est blovided in par format be	fore the start of the contract	
Parkverkabelung (Single Line Diagramme) / Cabling of wind	in Observation				
Liste der Großkomponenten (Hersteller/Tum) und met Leate	iii opergabestation				
Tausch / List of main components (manufacturer/type) and Latest exchange					
Protokolle der Gutachten / Protocols and expert reports					
Komponentenliste und/oder IBN Protokoll / List of					
Components and/or Commissioning protocol					
Kinematische Daten der Canala vorhanden/if available)					
Kinematic data of the gear					

Um einen erfolgreichen und gut strukturierten Vertragsstart gewährleisten zu können, würden wir Sie bitten, möglichst alle Informationen in die entsprechenden Felder einzutragen und uns alle verfügbaren Gutachten zur Verfügung zu stellen.
To be able to guarantee a successful and well-structured contract start, we ask you to fill in all information in the corresponding fields and to provide us all experts reports.

Parkinformationsblatt DWTX-KM-FO-0014

Besonderheiten / Informationen / Characteristics /

Information:

Verwendung: Relevante Personen

Freigabe: 04.05.2018